



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

November 2018



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 24.05.2018: Höhe des Beihilfeanspruchs nach Altersteilzeit
- 2** EuGH-Entscheidung vom 06.11.2018: Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis – Übergang des Abgeltungsanspruchs auf Erben
- 3** BAG-Entscheidung vom 12.12.2017: Betriebsrenten Anpassung und IFRS-Abschlüsse – Verwertung von Schriftstücken in fremder Sprache
- 4** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 16.10.2018: Befreiung von der Versicherungspflicht für Syndikusanwälte für Zeit vor Zulassung möglich
- 5** LSG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 27.06.2018: Befreiung eines angestellten Steuerberaters von der RV-Pflicht; Begriff der beruflichen Niederlassung iSd § 34 StBerG
- 6** FG Niedersachsen - Entscheidung vom 27.09.2017: Steuerrechtliche Behandlung von Versorgungsleistungen aufgrund eines Altenteilsvertrages
- 7** FG Thüringen - Entscheidung vom 28.09.2017: Zufluss nachträglicher gewerblicher Betriebseinnahmen einer selbständigen Versicherungsvertreterin bei Übertragung ihrer Versorgungsansprüche auf einen Pensionsfonds

Rechtsanwendung

- 1** Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 15.08.2018: Behandlung der Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen von Gesellschaftern an die Gesellschaft
- 2** Pensionssicherungsverein (PSVaG) setzt Beitragssatz fest
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 24.05.2018: Höhe des Beihilfeanspruchs nach Altersteilzeit

Weder Art. 3 I GG noch der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbieten Stichtagsregelungen als „Typisierungen in der Zeit“ zur Abgrenzung begünstigter Personenkreise, obwohl das unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Die Wahl des Stichtags muss sich aber am gegebenen Sachverhalt orientieren und demnach sachlich vertretbar sein (BAG vom 24.05.2018 - 6 AZR 215/17 -, BeckRS 2018, 16411).

Gewährt ein Arbeitgeber ausgeschiedenen Arbeitnehmern Beihilfe in Krankheits- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen „entsprechend den für aktive Arbeitnehmer geltenden Regelungen“, darf er die Beihilfe eines Rentners nicht allein deswegen anteilig kürzen, weil der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorausging.

2 EuGH-Entscheidung vom 06.11.2018: Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis – Übergang des Abgeltungsanspruchs auf Erben

Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und Art. 31 II der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, nach der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod des Arbeitnehmers der von ihm gemäß diesen Bestimmungen erworbene Anspruch auf vor seinem Tod nicht mehr genommenen bezahlten Jahresurlaub untergeht, ohne dass ein Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für diesen Urlaub besteht, der im Wege der Erbfolge auf die Rechtsnachfolger des Arbeitnehmers übergehen könnte.

Falls eine nationale Regelung wie die in den Ausgangsverfahren fragliche nicht im Einklang mit Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG und Art. 31 II der Grundrechtecharta ausgelegt werden kann, hat das mit einem Rechtsstreit zwischen dem Rechtsnachfolger eines verstorbenen Ar-

beitnehmers und dessen ehemaligem Arbeitgeber befasste nationale Gericht die nationale Regelung unangewendet zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsnachfolger von dem Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für den von dem Arbeitnehmer gemäß diesen Bestimmungen erworbenen und vor seinem Tod nicht mehr genommenen bezahlten Jahresurlaub erhält. Diese Verpflichtung ergibt sich für das nationale Gericht aus Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG und Art. 31 II der Grundrechtecharta, wenn sich in dem Rechtsstreit der Rechtsnachfolger und ein staatlicher Arbeitgeber gegenüberstehen, und aus Art. 31 II der Grundrechtecharta, wenn sich in dem Rechtsstreit der Rechtsnachfolger und ein privater Arbeitgeber gegenüberstehen (EuGH vom 06.11.2018 - C-569/16 -, BeckRS 2018, 27416).

3 BAG-Entscheidung vom 12.12.2017: Betriebsrentenanpassung und IFRS-Abschlüsse – Verwertung von Schriftstücken in fremder Sprache

Zu seinem Urteil vom 12.12.2017 zu Fragen der Betriebsrentenanpassung und IFRS-Abschlüsse fasste das BAG folgende urteilbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 12.12.2017 - 3 AZR 305/16 -, BeckRS 2017, 146931):

Unterhalten international tätige Unternehmen in Deutschland weder eine Zweigniederlassung noch eine Agentur oder sonstige Niederlassung im Sinne von Art. 18 II EuGVVO aF und gibt es keine vorrangigen Regelungen in internationalen Verträgen oder Übereinkommen, richtet sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte gemäß Art. 4 II EuGVVO nach der örtlichen Zuständigkeit im deutschen Recht.

Ein Arbeitgeber, der nicht verpflichtet ist, Jahresabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch zu erstellen, muss für die behauptete schlechte wirtschaftliche Lage im Sinne von § 16 I BetrAVG die notwendigen Berechnungsfaktoren, wie etwa die Betriebsergebnisse und die Höhe des Eigenkapitals, anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu den handelsrechtlichen Abschlüssen nachvollziehbar darlegen und hierbei erläutern, wie er dieses Zahlenwerk ermittelt hat.

Für die Anpassungsprüfung nach § 16 I BetrAVG kommt es auch dann nur auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens des versor-

gungspflichtigen Arbeitgebers an, wenn dieser in einen Konzern eingebunden ist. Konzernabschlüsse können deshalb für sich genommen nicht für die Beurteilung herangezogen werden, ob die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers eine Anpassung der Betriebsrente zulässt.

Will ein Arbeitgeber, der keine handelsrechtlichen Jahresabschlüsse erstellt, geltend machen, dass seine wirtschaftliche Lage im Sinne von § 16 I BetrAVG einer Anpassung der Betriebsrente entgegensteht, muss er die erforderlichen Berechnungsfaktoren – wie beispielsweise Betriebsergebnisse und Eigenkapital – anhand der vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Maßgaben zu den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen plausibel aufzeigen und erläutern, auf welchen Ermittlungen dieses Zahlenmaterial beruht.

Von einer Partei in einer fremden Sprache eingeführte, jedoch nicht für das Verfahren angefertigte Schriftstücke sind nicht bereits deshalb unbeachtlich, weil sie ohne deutsche Übersetzung vorgelegt worden sind. Ein Gericht hat auf Antrag einer Partei die Übersetzung der Dokumente anzuordnen. Erheben die Parteien keine Einwände gegen eine Verwertung in fremder Sprache abgefasster Dokumente, darf das Gericht die Urkunden nur berücksichtigen, wenn alle am Verfahren beteiligten Richter über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Diese Sachkunde ist in den Entscheidungsgründen hinreichend darzutun.

4 LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 16.10.2018: Befreiung von der Versicherungspflicht für Syndikusanwälte für Zeit vor Zulassung möglich

Die Befreiung als Syndikusrechtsanwalt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt gemäß § 231 Abs. 4b S. 4 SGB VI für die Zeit zurück, für die Mindestbeiträge iHv 30 % des Regelpflichtbeitrages gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg gezahlt wurden (LSG Baden-Württemberg vom 16.10.2018 - L 13 R 4841/17 -, BeckRS 2018, 25860).

5 LSG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 27.06.2018: Befreiung eines angestellten Steuerberaters von der RV-Pflicht; Begriff der beruflichen Niederlassung iSd § 34 StBerG

Ist ein selbständiger Steuerberater zugleich abhängig beschäftigt tätig, wird die berufliche Niederlassung iSv § 34 Abs. 1 StBerG durch die eigene Praxis bestimmt (LSG Berlin-Brandenburg vom 27.06.2018 - L 22 R 171/17 -, BeckRS 2018, 20357).

6 FG Niedersachsen - Entscheidung vom 27.09.2017: Steuerrechtliche Behandlung von Versorgungsleistungen aufgrund eines Altanteilsvertrages

Maßgebendes Kriterium für die Frage, ob ein Wirtschaftsgut Gegenstand einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen sein kann, ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorbehaltsnießbrauch. Die Vermögensübergabe muss sich so darstellen, dass die vom Übernehmer zugesagten Leistungen als zuvor vom Übergeber vorbehalten – abgespaltene – Nettoerträge vorstellbar sind. (FG Niedersachsen vom 27.09.2017 - 4 K 318/15 -, BeckRS 2017, 145658).

7 FG Thüringen - Entscheidung vom 28.09.2017: Zufluss nachträglicher gewerblicher Betriebseinnahmen einer selbständigen Versicherungsvertreterin bei Übertragung ihrer Versorgungsansprüche auf einen Pensionsfonds

Hat eine selbständige Versicherungsvertreterin Provisionen als gewerbliche Einkünfte erzielt und steht ihr bei Beendigung ihrer Tätigkeit aufgrund einer Versorgungsregelung statt des Handelsvertreterausgleichsanspruchs gemäß § 89b HGB eine voll vom Unternehmer finanzierte Betriebsrente zu, so besteht der Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vertreters weiter, so dass die Einnahmen nach § 24 Nr. 2 EStG zu den nachträglichen gewerblichen Ein-

künften zu rechnen sind (FG Thüringen vom 28.09.2017 - 2 K 266/16 -, BeckRS 2017, 130522). Überträgt der Versicherer gegen eine Einmalzahlung seine Verpflichtung aus der Versorgungsregelung auf einen Pensionsfonds und erhält die Versicherungsvertreterin nach der Übertragung einen unentziehbaren Rechtsanspruch auf die spätere Versorgungsleistung gegen den Pensionsfonds, liegt bei der Versicherungsvertreterin ein Zufluss nicht nach § 3 Nr. 66 EStG steuerfreier nachträglicher Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe des Barwerts ihrer Versorgungsansprüche vor.

Ein Versicherungsvertreter ist für seinen (ehemaligen) Versicherungsvertreter kein Arbeitgeber iSd § 3 Nr. 66 EStG. Für den Begriff des „Arbeitgebers“ in § 3 Nr. 66 EStG ist auf die in § 1 LStDV enthaltenen Definitionen und nicht auf einen aus dem Betriebsrentenrecht abgeleiteten erweiterten Arbeitgeberbegriff abzustellen.

Eine erweiterte Auslegung des § 3 Nr. 66 EStG ist auch nicht im Wege der verfassungskonformen Auslegung geboten. Eine enge Auslegung des Arbeitgeberbegriffes in § 3 Nr. 66 EStG verstößt nicht gegen Art. 3 GG.

Rechtsanwendung

1 Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 15.08.2018: Behandlung der Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen von Gesellschaftern an die Gesellschaft

Ergänzend zu den Regelungen in Abschn. 2.2 Abs. 2 UStAE gilt Folgendes:

1. Anstellungsvertrag zwischen Kommanditist und Komplementär-GmbH
Der bei der Komplementär-GmbH als Geschäftsführer angestellte Kommanditist der KG ist ertragsteuerlich Mitunternehmer (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Ob die Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen als Unternehmer oder als Arbeitnehmer erbracht werden, ist aufgrund des jeweiligen Anstellungsvertrags nach den Abgrenzungsmerkmalen des § 2 Abs. 1 UStG zu entscheiden. Danach kann der Gesellschafter die Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen auch im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erbringen (vgl. Abschn. 2.2 Abs. 1 bis 4 UStAE).

2. Anstellungsvertrag zwischen Kommanditist und der KG

Für Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen, die unter § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG fallen, gelten ebenfalls allein die umsatzsteuerlichen Grundsätze des § 2 Abs. 1 UStG. Danach sind feste Vergütungen (ggf. zuzüglich variable Tantiemen) ein Indiz für eine nichtselbständig ausgeübte Tätigkeit (BFH v. 10.3.2005 – V R 29/03, BStBl. II 2005, 730, DStR 2005, 919 und v. 14.4.2010 – XI R 14/09, BStBl. II 2011, 433, DStR 2010, 1985).

Liegt kein Anstellungsvertrag vor und wird durch gesellschaftsrechtliche Vereinbarung geregelt, dass dem Gesellschafter-Geschäftsführer für seine Tätigkeit ein in der Höhe festgelegtes monatliches Entnahmerecht zusteht, das in der Handelsbilanz als Aufwand behandelt wird oder sich anderweitig ergebnismindernd auswirkt, liegt auch im Fall der (teilweisen) Rückzahlungsverpflichtung im Verlustfall ein Sonderentgelt vor. Diese Rückzahlung stellt eine Entgeltminderung dar.

3. Haftungsvergütung

Der BFH hat mit Urteil v. 3.3.2011 – V R 24/10, BStBl. II 2011, 950, DStR 2011, 854, die bisherige Verwaltungsauffassung bestätigt, dass die Komplementär-GmbH eine einheitliche steuerpflichtige Leistung an die KG erbringt, die die Geschäftsführung, die Vertretung und die Haftung umfasst. Nach Abschn. 1.6 Abs. 6 UStAE kann auch die isolierte Haftungsvergütung Gegenstand eines Leistungsaustauschs sein.

4. Maßgeblichkeit der Handelsbilanz

In den Fällen, in denen Betriebe nach Steuerrecht nicht verpflichtet sind, eine Handelsbilanz aufzustellen, ist die Behandlung der Vergütung in der Steuerbilanz maßgeblich. Allein aus der fehlenden Handelsbilanz lässt sich nicht ableiten, dass ein Leistungsaustausch nicht gegeben ist.

5. Bauarbeitsgemeinschaften

Diese Grundsätze sind auf Geschäftsführertätigkeiten von Gesellschaftern für Bauarbeitsgemeinschaften entsprechend anzuwenden. (OFD Karlsruhe, VfG. v. 15.8.2018 – S 7100 Karte 2).

2 Pensionsversicherungsverein (PSVaG) setzt Beitragssatz fest

Der Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), Köln, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiter zahlt, hat für das Jahr 2018 einen Beitragssatz von 2,1 Promille (Vorjahr 2,0 Promille) festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf die von den Arbeitgebern bis 30. September 2018 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage bezogen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Rückstellungen für Betriebsrenten in den Bilanzen der Mitgliedsunternehmen, die sich auf rd. 345 Mrd. € addieren. Aufgrund des Beitragssatzes von 2,1 Promille müssen die Mitgliedsunternehmen in diesem Jahr somit rd. 725 Mio. € zahlen (im Vorjahr 678 Mio. €). Im Juli dieses Jahres hatte der PSVaG noch einen Beitragssatz um 2,5 Promille erwartet. In den letzten Monaten hat sich der zu finanzierende Aufwand aber günstiger entwickelt. Daher konnte der Beitragssatz jetzt niedriger festgesetzt werden, als dies zur Jahresmitte prognostiziert wurde. (Quelle: www.psvag.de, Pressemitteilung vom 13.11.2018)

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Rn. 15 des BMF-Schreibens v. 28.3.2007 (BStBl. I 2007, 297, Beck-Verw 089978) wie folgt gefasst:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)



- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.